

Jahrgang 36/2009

Dienstag, 27. Januar 2009

Nr. 3

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	Rhein-Erft-Kreis	
7	Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises	2
	Bedburg	
8	Bekanntmachung Haushaltssatzung der Stadt Bedburg für das Haushaltsjahr 2009	3-5
	Pulheim	
9	Bekanntmachung Dienstag, den 03.02.2009 findet im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26 die 26. Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses statt	6-7
	Bedburg	
10	Bekanntmachung betreffend den Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan „KAISKORB“ – Teilgebiet des landwirtschaftlichen Gut Kaiskorb -	8-10

Der Landrat
des Rhein-Erft-Kreises
- als Wahlleiter -

B E K A N N T M A C H U N G
über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied
des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises

Der Kreistagsabgeordnete Hardy Fuß hat am 08.01.2009 mit sofortiger Wirkung sein Kreistagsmandat niedergelegt.

Mit Wirkung vom 16.01.2009 ist nach der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) als Nachfolger Herr Helge Herrwegen, An St. Germanus 13 in 50389 Wesseling, der in der Reserveliste der SPD ausdrücklich als Ersatzbewerber für Herrn Fuß im Kreiswahlbezirk und auf der Reserveliste bezeichnet ist, gem. § 45 Abs. 1 KWahlG an die Stelle des Ausgeschiedenen getreten und Mitglied des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises geworden.

Diese Feststellung der Ersatzbestimmung wird hiermit gem. § 45 Abs. 2 KWahlG öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Wahlleiter, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Zimmer: 2.20, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bergheim, den 20.01.2009

Der Landrat
des Rhein-Erft-Kreises
- als Wahlleiter -

In Vertretung

gez.

Gerlinde Dauber



Haushaltssatzung der Stadt Bedburg für das Haushaltsjahr 2009



Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW. S. 514), hat der Rat der Stadt Bedburg mit Beschluss vom 16.12.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	43.030.636 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	45.555.610 EUR

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	38.422.507 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	41.571.680 EUR

im Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.188.200 EUR
im Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	11.401.050 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 3.461.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich sind, werden für 2009 in Höhe von 1.380.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 2.524.974 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 435 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 460 v.H. |

§ 7

1. Die Wertgrenze nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO i.V.m. § 14 GemHVO, nach der die Verpflichtung zum Einzelausweis einer investiven Maßnahme im Teilfinanzplan besteht, wird grundsätzlich auf 30.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO i.V.m. § 83 GemHVO, nach der eine über- bzw. außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung dem Rat zur Entscheidung vorzulegen ist, wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 8

Die angesetzten Beträge der Kontengruppen 52 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen) und 54 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen) werden in den Budgets der Fachbereiche II (Schule, Kultur, Ordnung, Soziales) und III (Facility-Management) in Höhe von 5 v.H. gesperrt. Die Freigabe der Mittel erfolgt durch den Kämmerer. Die jeweiligen Fachausschüsse sind über die Freigaben zu unterrichten.

§ 9

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle beim Freiwerden in eine Stelle mit niedrigerer Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe umzuwandeln.
2. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe nicht mehr besetzt werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

nach den geltenden Vorschriften.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

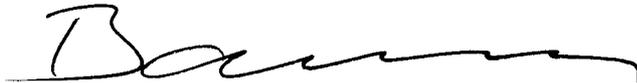
Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 23.12.2008 angezeigt worden.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 3 GO darf die Haushaltssatzung frühestens einen Monat nach Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden. Diese Frist wurde mit Schreiben vom 15.01.2009 nach § 80 Abs. 5 Satz 4 GO dahingehend gekürzt, dass sie ab sofort bekannt gemacht werden darf. Die erforderliche Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage nach § 75 Abs. 4 GO wurde ebenfalls erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird zur Einsichtnahme im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 6, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2009 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Bedburg, den 16.01.2009

In Vertretung:



Baum
Stadtkämmerer

Bekanntmachung

Am Dienstag, dem **03.02.2009** findet um **17:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26 die 26. Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Pulheim statt.

TAGESORDNUNG

I. Öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über die Hinzuziehung von Sachverständigen sowie Vertreterinnen und Vertretern vorwiegend betroffener Bevölkerungsgruppen bei der Beratung von einzelnen Tagesordnungspunkten
- 2 Flächennutzungsplan der Stadt Pulheim
Teilbereichsänderung Nr. 15.7 - Ortsteil Brauweiler
Bereich: Nördlicher Ortsrand von Brauweiler, Gemarkung Brauweiler, Flur 11
Beschluss der Flächennutzungsplanänderung
siehe UPA 22.10.2008, TOP 9, Niederschrift S. 13
- 3 Bebauungsplan Nr. 94 Brauweiler
Bereich: Nördlicher Ortsrand von Brauweiler
Beratung und Beschlussfassung über die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen
Satzungsbeschluss
siehe UPA vom 22.10.2008, TOP 10, Niederschrift S.14f.
- 4 Antrag: Nachhaltiges Flächenmanagement im Stadtgebiet
- 5 Integriertes kommunales Klimaschutzkonzept
- 6 Raumordnungsverfahren (ROV) Erdgastransportleitung Mitteleuropäische Transversale (MET)
Vorhabenträger RWE
- 7 Mitteilungen der Vorsitzenden
- 8 Mitteilungen der Verwaltung
- 8.1 Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie
- 8.2 Jährlicher Bericht über den Stand des städtischen Ökokontos
- 8.3 Pflegemaßnahme Kinderspielplatz Lucas-Cranach-Straße
- 8.4 Solaranlagen in der Stadt Pulheim
- 9 Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Ablösung von zwei notwendigen Pkw-Stellplätzen für ein Bauvorhaben im Ortsteil Pulheim
- 2 Mitteilungen der Vorsitzenden
- 3 Mitteilungen der Verwaltung
- 3.1 Mündliche Mitteilung: Information über Einzelvorhaben
- 4 Anfragen
- 5 Festlegung der Beschlüsse, die der Presse bekannt gegeben werden sollen

gez. Mathilde Ehlen
Ausschussvorsitzender

Aushang: vom 27.01.2009
bis 05.02.2009



Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

betreffend den
Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan
„KAISKORB“
-Teilgebiet des landwirtschaftlichen Gut Kaiskorb-

- hier:**
- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**
 - 2. Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange / Behörden gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB**

Zu 1.:

Der Ausschuss für Struktur und Stadtentwicklung der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 06.11.2007 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Kaiskorb gefasst.

Der Plangeltungsbereich betrifft die Flächen der Gemarkung Pütz, Flur 1, Flurstücke 5, 6, 7, 45 sowie Teile aus den Flurstücken 1 und 2. Der Plangeltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die Ackerflächen des Gemeindegebiets Titz (nördlich der Trasse der K 30).

Im Osten: durch das Grundstück Gemarkung Pütz, Flur, Flurstück 47.

Im Süden: durch das Grundstück Gemarkung Pütz, Flur, Flurstück 89.

Im Westen: durch das Grundstück Gemarkung Pütz, Flur, Flurstück 2.

Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird im übrigen auf den abgedruckten Übersichtsplan verwiesen.

Zu 2.:

Wesentliches Planungsziel dieses Bauleitverfahrens ist die Einleitung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung unter Bestandssicherung und Stabilisierung des Siedlungsansatzes Kaiskorb und der planungsrechtlichen Absicherung des Außenstützpunktes des Bohr- und Wasserbetriebes (BOWA).

Der Entwurf des Bebauungsplanes Kaiskorb kann gem. § 3 (1) des Baugesetzbuches mit Begründung, Umweltbericht, den textlichen Festsetzungen und Anlagen in der Zeit vom

03. Februar 2009 bis zum 04. März 2009 einschließlich

während der Dienststunden, und zwar montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 206, 50181 Bedburg, eingesehen werden.

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen.

Zu diesem Bauleitverfahren nebst Begründung, Umweltbericht, Anlagen sowie zu den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen / Informationen können bis zu einer Woche nach Ablauf des o.g. Zeitraumes auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Bedburg, 23.01.2009
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister



(Gunnar Koerdts)

VERWENDUNG DER GESCANNTEN UNTERSCHRIFT BEABSICHTIGT

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bebauungsplan Nr. "Kaiskorb"

Inhalt: BauGB in Verbindung mit der BauNVO in der zuletzt gültigen Fassung
 PlanzV vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 S.58)
 Gemeindeordnung NW in der zuletzt gültigen Fassung

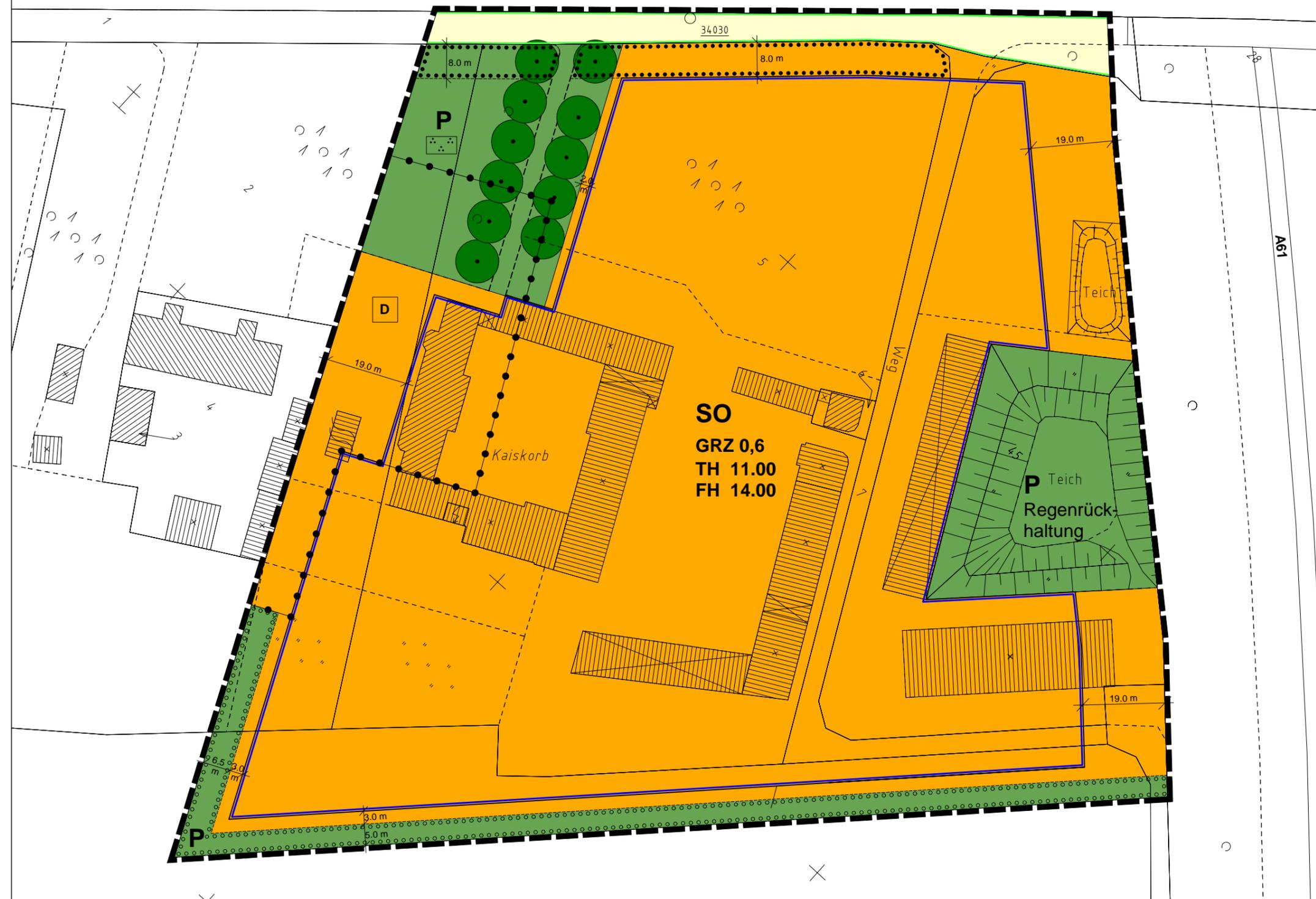
Gemarkung: Pütz
 Flur: 1



ZEICHENERKLÄRUNG

I. Festsetzungen

- | | |
|---|--|
| <p>1. Art der baulichen Nutzung</p> <p>SO Sonstige Sondergebiete</p> <p>2. Maß der baulichen Nutzung</p> <p>GRZ 0,6
 TH Max. Traufhöhe in Meter über Bezugspunkt
 FH Max. Firsthöhe in Meter über Bezugspunkt</p> <p>3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen</p> <p>Baugrenze</p> <p>6. Verkehrsflächen</p> <p>Strassenverkehrsflächen
 Strassenbegrenzungslinie</p> <p>9. Grünflächen</p> <p>private Grünflächen
 Zweckbestimmung Parkanlage</p> <p>13. Planungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</p> <p>Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 Zu erhaltender Baum</p> <p>14. Regelungen für den Denkmalschutz</p> <p>Ortsfestes Bodendenkmal
 Abgrenzung des Schutzbereiches Bodendenkmal</p> <p>15. Sonstige Planzeichen</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes</p> <p>16. Sonstiges</p> <p>Weg innerhalb privater Grünfläche</p> | <p>II. Bestandsangaben</p> <p>Wirtschafts- und Werksgebäude, unbewohnte Nebengebäude
 Wohngebäude</p> |
|---|--|



Entwurf und Bearbeitung: **RAUM** Architektur Stadt und Umweltplanung
 Wildschütz und Schnuis
 Lütticher Straße 10-12
 52064 Aachen
 Stand 14.10.2008

<p>Planunterlage</p> <p>Es wird bescheinigt, dass die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.</p> <p>Bedburg, den _____ (ÖbVI)</p>	<p>Aufstellungsbeschluss</p> <p>Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates vom _____ aufgestellt worden.</p> <p>Bedburg, den _____ (Bürgermeister) (Ratsmitglied)</p> <p>Der Aufstellungsbeschluss ist am _____ ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>Bedburg, den _____ (Bürgermeister)</p>	<p>Vorgezogene Bürgerbeteiligung</p> <p>Die öffentliche Unterrichtung der Bürger hat gemäß § 3 (1) BauGB vom _____ bis _____ durch öffentliche Auslegung stattgefunden.</p> <p>Bedburg, den _____ (Bürgermeister)</p>
<p>Trägerbeteiligung</p> <p>Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 4 (1) BauGB vom _____ bis _____ durchgeführt worden.</p> <p>Bedburg, den _____ (Bürgermeister)</p>	<p>Offenlegungsbeschluss</p> <p>Dieser Plan wurde gemäß § 3 (2) BauGB am _____ vom Rat der Stadt Bedburg zur Offenlage beschlossen.</p> <p>Bedburg, den _____ (Bürgermeister) (Ratsmitglied)</p>	<p>Offenlage</p> <p>Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ von der Auslegung benachrichtigt.</p> <p>Bedburg, den _____ (Bürgermeister)</p>
<p>Satzungsbeschluss</p> <p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Bedburg am _____ als Satzung beschlossen worden.</p> <p>Bedburg, den _____ (Bürgermeister) (Ratsmitglied)</p>	<p>Anzeigeverfahren</p> <p>Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB am _____ angezeigt. Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom _____.</p> <p>Az.: _____ Köln, den _____</p>	<p>Bekanntmachung</p> <p>Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit zur Einsichtnahme wurden gemäß § 12 BauGB am _____ ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntgabe tritt der Bebauungsplan als Satzung in Kraft.</p> <p>Bedburg, den _____ (Bürgermeister)</p>